
STADT LIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

1. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BMG).
2. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 BMG) an Mitglieder von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
Hinweis: Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten an Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.
3. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BMG).
4. Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden – gemäß § 42 Abs. 2 BMG.
5. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen, die im nächsten Jahr volljährig werden. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Der Weitergabe dieser Daten kann jeder Betroffene widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lippstadt, Fachdienst Einwohnerwesen, Geiststraße 47, 59555 Lippstadt schriftlich einzureichen. Die Widersprüche werden von der Meldebehörde unverzüglich in das Melderegister eingetragen und von diesem Zeitpunkt an bei gewünschten Datenübermittlungen beachtet.

Lippstadt, 17.12.2024
Der Bürgermeister

gez. Moritz